

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.169.945

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14432/J-NR/2023

Wien, am 28. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch und weitere haben am 01.03.2023 unter der Nr. 14432/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Anreize" um die Menschen länger im Arbeitsprozess zu halten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zu den Fragen 1 bis 3

- *Was verstehen Sie unter „positive Anreize zur Leistungserbringung [...] welche jene Menschen belohnen, die durch ihre Mehrarbeit einen Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Arbeitsmarktes erbringen und dadurch demographische Entwicklungen für den Arbeitsmarkt abfedern“ gemäß dem Ministerratsvortrag 43a/10?*
- *Welche Anreize im Sinne des Ministerratsvortrags 43a/10 setzen Sie derzeit bzw. wollen Sie zukünftig schaffen, um Menschen länger im Arbeitsprozess zu halten?*
- *Inwiefern stellen Sie diesbezüglich sicher, dass auf Arbeitnehmer kein falscher Druck ausgeübt wird?*

Aus demografischen Gründen wird in naher Zukunft auch in Österreich ein merklicher Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zu verzeichnen sein. Gleichzeitig weist Österreich auf Grund der vergleichsweise geringen Erwerbsbeteiligung Älterer ein hohes Potenzial auf, die Erwerbsphase ins höhere Alter zu verlängern und den Austritt aus aktiver Beschäftigung näher an das Regelpensionsalter heranzuführen.

Den Ausführungen des Ministerratsvortrags 43a/10 entsprechend sollen nun von einer Reformgruppe zusätzliche Möglichkeiten von positiven Anreizen zur kurz- und langfristigen Bekämpfung des schon jetzt herrschenden Arbeitskräftemangels unter anderem durch

- Attraktivierung der Erwerbsarbeit parallel zum Bezug einer Eigenpension ab dem Regelalterspensionsalter,
- Erhöhung der Anreize für einen Verbleib im Erwerbsleben über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus,
- Maßnahmen zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters durch Positivanreize,
- Überlegungen für eine befristete Attraktivierung von Überstunden,
- Evaluierung von bestehenden Steuerbefreiungen von Lohn- und Gehaltszulagen,
- Verlängerung, Erhöhung und Ausweitung des Bildungsbonus

ausgelotet und zur Diskussion gestellt werden.

Um die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeits- und Fachkräften zu erhöhen, setzt die österreichische Bundesregierung traditionell einen breiten Mix an Maßnahmen ein, beispielhaft sind hier etwa zu nennen:

- Schwerpunkt Arbeit und Gesundheit - präventive Ansätze zum Erhalt der Gesundheit über die gesamte Erwerbsspanne:
  - Arbeit- und Gesundheit-Gesetz (AGG)
  - Präventionsprogramm "fit2work"
  - Stärkung und Ausbau des Betrieblichen Gesundheitsmanagements
  - Nationale Strategie "Gesundheit im Betrieb" etc.
- Sensibilisierung von Unternehmen und deren Belegschaften für die Herausforderungen des demografischen Wandels:
  - Ausrichtung auf eine alters- und altersgerechte Arbeitsorganisation und Personalentwicklung
  - Generationenmanagement im Betrieb
  - Demografieberatung und Demografieberatung Digi Plus
  - Impulsberatung on demand des Arbeitsmarktservice (AMS) etc.
- Einsatz des Dienstleistungsangebotes des AMS für Betriebe und Personen:
  - Beratung, Betreuung und Sonderprogramme für arbeitsmarktpolitische Zielgruppen
  - Qualifizierungsförderung
  - Beschäftigungsförderung
  - Intensivierung der Vermittlung

- Bekämpfung von (Langzeit)Arbeitslosigkeit etc.

Ergänzend ist auf Sonderregelungen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Sozialversicherung etwa bezüglich Arbeitslosenversicherungspflicht, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, IESG-Zuschlag, Pensionsversicherungsbeiträge und Bonusphase zu verweisen.

#### **Zu den Fragen 4 und 5**

- *Wie oft wurde in Ihrem Ressort in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils beantragt über das Pensionsantrittsdatum hinaus tätig zu sein? (Bitte nach Dienstklassen aufschlüsseln)*
- *Wie wurde über diese Anträge in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils entschieden? (Bitte nach Dienstklassen aufschlüsseln)*

Gemäß § 13 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (BDG) kann der zuständige Bundesminister den Übertritt von Beamten in den Ruhestand aufschieben, wenn daran ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Nach herrschender Meinung räumt diese Bestimmung allerdings kein subjektives Recht ein, das mit Antrag durchzusetzen wäre. Ein solcher "Antrag auf Aufschub" wäre daher jedenfalls als unzulässig zurückzuweisen (vgl Cede/Julcher in Reissner/Neumayr, ZellKomm ÖffDR § 13 BDG Rz 8 (Stand 1.1.2022, rdb.at) unter Hinweis auf VwSlg 18.119 A/2011). Eine Evidenz über einschlägige durchwegs informelle Anregungen durch Betroffene oder ihre Vorgesetzten wird nicht geführt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt